

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14003/049-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMI-LR1300/0052-III/1/2012	Dr. Wolfgang Koizar	12197	19. Februar 2013	

Betrifft
 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres – VwGANpG-Inneres

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Februar 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, das EU – Polizeikooperationsgesetz, das Kriegsmaterialgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das Pyrotechnikgesetz 2010, das Sicherheitspolizeigesetz, das Sprengmittelgesetz 2010, das Staatsgrenzgesetz, das Strafregistergesetz 1968, das Vereinsgesetz 2002, das Versammlungsgesetz 1953, das Waffengesetz 1996, das Wappengesetz und das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres – VwGANpG-Inneres), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Art. 2 (Änderung des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes):

Zu Z. 5:

Es sollte konkretisiert werden, ob unter „Verwaltungsgericht“ das Bundesverwaltungsgericht oder das Landesverwaltungsgericht verstanden wird.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes):

Zu Z. 3 (§ 39 Abs. 3):

Es wird darauf hingewiesen, dass das Stiftungs- und Fondswesen nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführt ist. Somit ist für die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes eine Zustimmung der Länder gem. Art. 131 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 erforderlich.

Zu Art. 5 (Änderung des Kriegsmaterialgesetzes):

Zu Z. 4 (§ 8a):

Im Hinblick auf den Umstand, dass hinsichtlich Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 auch Bezirksverwaltungsbehörden zu entscheiden haben, ist für die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes eine Zustimmung der Länder gem. Art. 131 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 erforderlich.

Zu Art. 7 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Zu Z. 4 (§ 17 Abs. 6):

Im Hinblick darauf, dass beim Reklamationsverfahren, wenn sich die beiden betroffenen Gemeinden in einem Bundesland befinden, der Landeshauptmann zu entscheiden hat, ist für die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes eine Zustimmung der Länder gem. Art. 131 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 erforderlich.

Zu Art. 11 (Änderung des Polizeikooperationsgesetzes):

Zu Z. 2 (§ 17):

Es wird vorgeschlagen, die Begriffe „Verwaltungsgericht jenes Landes“ bzw. „Landesverwaltungsgericht“ zu vereinheitlichen.

Zu Art. 13 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z. 7 (§ 58b Abs. 2):

Es sollte geprüft werden, in diese Bestimmung auch die Landesverwaltungsgerichte aufzunehmen.

Zu Art. 21 (Änderung des Zivildienstgesetzes 1986):

Zu Z. 11 (§ 57b):

Bereits im Hinblick auf den Umstand, dass hinsichtlich Verwaltungsübertretungen gemäß § 60 die Bezirksverwaltungsbehörden zu entscheiden haben, ist für die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes eine Zustimmung der Länder gem. Art. 131 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 erforderlich.

II. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes:

Wie oben gezeigt, ist im Entwurf in einigen Bestimmungen vorgesehen, dass Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Es wird dabei von der in der Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommenen Systementscheidung, wonach eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes grundsätzlich daran anknüpft, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, abgewichen. Die Erläuterungen enthalten teilweise keine, teilweise jedoch nicht überzeugende Begründungen für die Abweichung. Es wird auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, VSt-1125/92, verwiesen.

III. Zur Deregulierungsliste:

Es wird auf die Punkte 64, 204, 229, 230, 246 und 328 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde,

verwiesen. Der vorliegende Entwurf wird den genannten Punkten nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2012 widerspricht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

